

ZUSATZVEREINBARUNG

zum Vertrag vom xx.xx.xxxx

betreffend (Beschreibung der Leistung) - nachstehend „Leistungsvertrag“ -, Zusatzvereinbarung und Leistungsvertrag nachstehend als „Vereinbarung“ bezeichnet

1. Vorliegen einer Auslagerung/Erbringen von IKT-Dienstleistungen

1.1 Die während der Vorbereitung des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber durchgeführte Risikoanalyse hatte zum Ergebnis, dass es sich bei der mit dem Leistungsvertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen - nachfolgend "**Vertragsleistungen**" genannt - handelt um eine

- ☐ Auslagerung im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk);
- ☐ wesentliche Auslagerung im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk); diese Auslagerung wurde von dem Auftraggeber der BAFin als beabsichtigte wesentliche Auslagerung angezeigt (§ 24 Abs. 1 Nr. 19 Kreditwesengesetz [KWG]). Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die BAFin ihm gegenüber unmittelbar Anordnungen treffen kann;

☒ IKT-Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Nr. 21 DORA

DORA = VERORDNUNG (EU) 2022/2554 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011

☐ diese IKT-Dienstleistung unterstützt kritische und/oder wichtige Funktionen im Sinne von Art. 3 Nr. 22 DORA des Auftraggebers - der Auftraggeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde über den beabsichtigten Abschluss der Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 5 DORA unterrichtet; dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er der behördlichen Überwachung nach Art. 31 ff. DORA unterliegen kann;

1.2 Die Vertragsleistungen und den sie betreffenden Geschäftsbereich, verbleiben im internen Kontrollsystem des Auftraggebers. Dem Auftraggeber stehen die dazu nötigen Auskunfts-, Prüfungs- und Zutrittsrechte sowie Kontroll- und Weisungsbefugnisse zu.

1.3 Der Auftraggeber trägt gegenüber seinen Aufsichtsbehörden weiterhin die Verantwortung für die Vertragsleistungen und den sie betreffenden Geschäftsbereich.

1.4 Die Regelungen in den Nrn. 3. ff. der Zusatzvereinbarung zu Auslagerungen gelten entsprechend für IKT-Dienstleistungen als Vertragsleistungen.

2. Einhalten der für den Auftraggeber geltenden Anforderungen durch den Auftragnehmer

2.1 Der Auftragnehmer wird in Bezug auf die von ihm übernommenen Leistungen alle rechtlichen Pflichten, die der Auftraggeber aufgrund von DORA einzuhalten hat, erfüllen. Dazu gehören über DORA hinaus, insbesondere

- (i) die aufgrund von DORA erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie die Leitlinien der für die Umsetzung von DORA zuständigen Aufsichtsbehörden,
- (ii) die in Deutschland ergänzend zur Anwendung von DORA erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen sowie Rundschreiben der BAFin,
- (iii) die Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter der BAFin (aktueller Stand Februar 2024).

3 **Vertragsanpassungsklausel**

- 3.1 In dem Falle, dass aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der regulatorischen Vorgaben die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen der Ersetzung, Änderung oder Ergänzung bedürfen, werden die Parteien die erforderlichen Anpassungen dieser Vereinbarung einvernehmlich vornehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über einschlägige Ersetzungen, Ergänzungen oder Änderungen in Kenntnis setzen.
- 3.2 Voriger Absatz gilt entsprechend, falls aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder aufgrund künftiger Verlautbarungen dieser Behörden die Vertragsleistung einer anderen oder zusätzlichen Kategorie als in Nr. 1.1 der Zusatzvereinbarung festgestellt, zuzuordnen sind. Hiervon ausgenommen sind folgende Bestimmungen der Zusatzvereinbarung: xxxxxxxx (betrifft Bestimmungen, die in Einzelfall vereinbart werden, um höhere als die gesetzlichen Standards zu vereinbaren, z. B., Regelungen die für wesentliche Auslagerungen gelten, auch im Falle von nicht wesentlichen Auslagerungen).

4 **Mitwirkung bei Prüfungshandlungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen von Prüfungshandlungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden des Auftraggebers, einschließlich von dieser Beauftragten, zusammenzuarbeiten.

5 **Weiterverlagerung**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der ihm nach dem Leistungsvertrag obliegenden Leistungen nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber auch durch Nachunternehmer erbringen zu lassen. Er kann hierzu Nachunternehmerverträge abschließen, ändern oder beenden.
- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, der Weiterverlagerung zu widersprechen, wenn der Ort für die Leistungserbringung oder Verarbeitung bzw. Speicherung von Daten des Auftraggebers oder der Sitz des Unterauftragnehmers oder seiner Muttergesellschaft außerhalb der mit dem Auftragnehmer für seine Leistungen und Datenverarbeitung/-speicherung vereinbarten Regionen liegt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über eine beabsichtigte derartige Weiterverlagerung spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Weiterverlagerung zu unterrichten.
- 5.3 Der Auftragnehmer haftet für die von ihm beauftragten Subunternehmer.
- 5.4 Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von dem Auftragnehmer bereits mit der Wahrnehmung von dem Auftraggeber betreffenden Dienstleistungen betrauten Subunternehmer sind vollständig in **Anlage (BITTE ERGÄNZEN)** zu dieser Zusatzvereinbarung aufgeführt. Für diese Subunternehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

6 **Informationspflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber vorab über eine beabsichtigte Verlagerung des Standorts, an dem aus dem Bereich des Auftraggebers stammende Daten verarbeitet, insbesondere auch gespeichert werden sollen. Davon bleiben Zustimmungsvorbehalte im Leistungsvertrag unberührt.

7 Informationssicherheit

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheitsvorgaben der ILB unter Berücksichtigung der Schutzbedarfsklassifizierung bzw. Sensibilität/Geschäftskritikalität der ILB-Prozesse und -Daten einzuhalten. Die Sicherheitsvorgaben ergeben sich aus der Art der Dienstleistung sowie dem Schutzbedarf der betroffenen Daten und Prozesse. Diese sind der **Anlage XX** bzw. der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Schutzziel	Schutzbedarfsklasse
Verfügbarkeit der betroffenen Daten/Prozesse (ILB)	Niedrig/Mittel/Hoch/Sehr hoch
Vertraulichkeit der betroffenen Daten/Prozesse (ILB)	Niedrig/Mittel/Hoch/Sehr hoch
Integrität/Authentizität der betroffenen Daten/Prozesse (ILB)	Niedrig/Mittel/Hoch/Sehr hoch
Gesamtschutzbedarf der betroffenen Daten/Prozesse (ILB)	Niedrig/Mittel/Hoch/Sehr hoch

- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Kontaktdaten der fachlich verantwortlichen Mitarbeitenden (mindestens des Informationssicherheitsbeauftragten) zur Verfügung zu stellen sowie die aktuellen Kontaktdaten des Auftraggebers vorzuhalten.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage bei Untersuchungen von Informationssicherheitsvorfällen zu unterstützen und sicherheitsrelevante Informationen auf Anfrage an den Auftraggeber herauszugeben, sofern sie für das Vertragsverhältnis relevant sind.
- 7.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Informationssicherheitsvorfälle, die die ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Leistung wesentlich beeinträchtigen können und die eine Gefahr für die Verletzung der Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit sowie Authentizität der verarbeitenden Daten der ILB zur Folge haben können.
- 7.5 Im Nachgang zu Sicherheitsvorfällen ist eine Ursachenanalyse zu erstellen. Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Sicherheitsvorfälle oder Verbesserung der Sicherheitsvorfallbehandlung sind nachzuhalten.
- 7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern erforderlich, bei der Erstellung von Risikoanalysen durch Bereitstellung der notwendigen Informationen zu unterstützen.
- 7.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle mit der ILB vertraglich vereinbarten Anforderungen auf Nachfrage geeignete Dokumente (z. B. Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Konzepte oder Checklisten) unverzüglich als Nachweis zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Die Informationspflichten gelten ebenfalls für die involvierten Dienstleister des Auftragnehmers.
- 7.9 Die Bestimmungen etwaiger weiterer Zusatzvereinbarungen zur Informationssicherheit bleiben hiervon unberührt.

8 Datenschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Daten des Auftraggebers, die Gegenstand des Vertragswerkes sind, vertraulich zu behandeln. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer diese Daten ausschließlich zu Zwecken im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden und nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weiterzugeben oder zur Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflicht offen zu legen.
- 8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Kundendaten des Auftraggebers eindeutig identifiziert werden können, streng von anderen Daten getrennt werden, dass der Zugriff nach einem Berechtigungskonzept nur in Bezug auf Rollen und Rechte erfolgt, und dass starke physische und logische Schutzmaßnahmen implementiert werden.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoDV) zu beachten, geeignete Sicherungs- und Backupmaßnahmen zu treffen sowie sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die nach Auffassung des Auftragnehmers erforderlich sind, um berechtigten Anforderungen des Auftraggebers an Standards ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu entsprechen.
- 8.4 Die Bestimmungen etwaiger weiterer Zusatzvereinbarungen zum Datenschutz (insbesondere Auftragsdatenvereinbarung) bleiben hiervon unberührt.

9 Mitwirkung an Schulungen

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Auftragnehmer die Teilnahme an den IKT-Sicherheits-sensibilisierungsprogrammen und an Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz (umfassend "IKT-Schulungen") gemäß Art. 13 Abs. 6 DORA zu verlangen, soweit die IKT-Schulungen für die IKT-Dienstleistungen des Auftragnehmers relevant sind und nur im Hinblick auf die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die an der Durchführung der Vereinbarung beteiligt sind.
- 9.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vor Beginn einer bestimmten IKT-Schulung zu informieren, einschließlich Termin und Dauer, ob die Schulung online oder in Anwesenheit stattfindet und im Falle der Präsenzs Schulung deren Ort.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Verlangen einmal im Jahr zu stellen. Im Falle von wiederholten und/oder erheblichen Verstößen des Auftragnehmers gegen die Zusatzvereinbarung kann er zusätzliche Schulungen außerhalb des Jahresturnus verlangen.
- 9.4 Die jährlichen Schulungen, die mehr als einen Personentag pro beteiligten Mitarbeiter des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, werden gemäß den Entgeltregelungen des Leistungsvertrages abgerechnet. Die außerplanmäßigen Schulungen gemäß vorigem Abs. 3 erfolgen ohne Entgelt und Auslagenersatz.

10 Kündigungsrechte

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich kündigen, insbesondere wenn
- (i) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen vorliegt;
 - (ii) Umstände, die im Laufe der Überwachung des Auftragnehmers festgestellt wurden und die vom Auftraggeber als geeignet eingeschätzt werden, die Wahrnehmung der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse des IKT-Drittdienstleisters auswirken;
 - (iii) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines IKT-Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, vorliegen, und zwar

- unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt,
- (iv) die für den Auftraggeber zuständige Behörde diesen infolge der Bedingungen oder Umstände im Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann,
 - (v) die für den Auftraggeber zuständige Behörde die vorzeitige Beendigung der Vereinbarung anordnet.
- 10.2 Weitergehende Kündigungsrechte beider Vertragsparteien im Leistungsvertrag bleiben unberührt.
- 10.3 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht aus der Zusatzvereinbarung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl der Auftraggeber den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

11 Übergabephase

- 11.1 Bei Ausübung des Kündigungsrechtes durch eine Vertragspartei oder im Falle einer anderweitigen Beendigung des Leistungsvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, an einer ordnungsgemäßen Übergabe mitzuwirken. Dafür erbringt der Auftragnehmer die erforderliche Unterstützung, um die Leistungserbringung durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten zu ermöglichen (Beendigungsunterstützung). Der Auftraggeber ist berechtigt, ihm im Rahmen der Vertragsleistung eingeräumte Lizenzrechte während der Übergabephase weiterhin zu nutzen. Die Vereinbarung gilt, soweit nicht ein anderes vereinbart wird, während des Unterstützungszeitraumes fort.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine mittels der IKT-Dienstleistungen verarbeiteten Daten, bereits vor Beendigung des Leistungsvertrages zu exportieren und zu sichern. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Export seiner Daten innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens ein (1) Kalendermonat nach Beendigung des Leistungsvertrages beträgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Datenexport zu unterstützen. Der Zugang des Auftraggebers zu den Daten ist auch im Falle der Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers zu gewährleisten.
- 11.3 Unterstützungsleistungen nach Ende des Leistungsvertrages, sowie darüber hinaus gehende Leistungen und deren Entgelt werden gesondert vereinbart. Ist der Vertrag infolge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer aus Gründen beendet worden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer nur gegen vorab zu leistende angemessene Abschlagzahlungen zur Unterstützung verpflichtet.
- 11.4 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Nutzung der Arbeitsumgebung des Auftraggebers nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. nach Ablauf des vereinbarten Unterstützungszeitraumes gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Übergabe erforderlich ist. Die Parteien werden dafür eine gesonderte Vereinbarung schließen.
- 11.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Beendigungszeitpunkt Vertragsverhältnisse zu übernehmen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserfüllung ausschließlich zur Erfüllung des Leistungsvertrages mit Unterauftragnehmern geschlossen hat. Der Auftraggeber ist des Weiteren berechtigt, mit Wirkung ab Beendigungszeitpunkt mit den vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung beauftragten Unterauftragnehmern für die Erbringung dieser Leistungen unmittelbare Vereinbarungen abzuschließen.

12 **Kosten**

- 12.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten. Ausgenommen hiervon sind die eigenen Aufwendungen des Auftraggebers; diese sind jedoch vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten, soweit dies anderweitig in dieser Vereinbarung bestimmt ist oder Ersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verlangt werden kann.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, zusätzliche Entgelte für die Ausübung der Informations- und Prüfungsrechte bei den Prüfungshandlungen der ILB oder anderer Prüfer zu verlangen, insbesondere für die Zurverfügungstellung der Prüfungsunterlagen/Berichte oder die Unterstützungsleistungen durch eine Person des Auftragnehmer vor Ort o. Ä..

13 **Sonstiges**

- 13.1 Mitteilungen, die nach dieser Zusatzvereinbarung abzugeben sind, bedürfen mindestens der Textform, wenn nicht wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder vorübergehender technischer Unmöglichkeit der elektronischen Kommunikation die Einhaltung der Textform nicht geeignet oder möglich ist.
- 13.2 Dokumente und Unterlagen sind vom Auftragnehmer und den (Sub-)Subunternehmern dem Auftraggeber in einem elektronischen, allgemein verwendeten Format (pdf, Text-/Bilddatei) zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht berechnigte Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlagen:

-
-
-